

**Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath
vom 22.11.2016**

- in Kraft getreten am 01.01.2017 -

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	05.10.2018	§ 8 Abs. 1	Änderung Gebührentarif	01.01.2019
2. Änderung	18.12.2019	§ 8 Abs. 1	Änderung Gebührentarif	01.01.2020

Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath vom 22.11.2016

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.03.2015 (GV.NW. S. 312) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV.NW. S. 666), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NW. S. 208) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, einschließlich Wegen und Plätzen, sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Erkrath.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch):

Hierzu zählen insbesondere:

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,

- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums oder religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünung), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 Meter freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 Meter eingehalten werden. Für gemeinsame Geh- und Radwege (VZ 240 StVO) beträgt diese Mindestbreite 2,30 Meter. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab der Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) Anlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen und Einrichtungen der öffentlichen Hand (z.B. Laternen, Schaltkästen, Polizei- und Feuerwehrrufsäulen, Wartehallen ohne Verkaufsbetrieb, Briefkästen),
- b) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 Meter Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 Meter vom Hochbord,
- c) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtung und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 Meter in den Straßenraum hineinragen,
- d) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken.
- e) Jeweils ein Fahrradständer bis zu 1 m² Größe mit oder ohne Werbeaufschrift, soweit die Werbefläche nicht mehr als 0,5 m² misst und der Fahrradständer nicht störend oder behindernd aufgestellt ist und jederzeit entfernt werden kann.

- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Bar-

rierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie ggf. andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen (z.B. baurechtlicher Art) erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung bedarf keiner Erlaubnis.

§ 5

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) gemäß Absatz 3 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlüssen oder – aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 m² (Großflächenwerbung),
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten für Dritte im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften,
- (2) Abs. 1 Buchstabe f) wird dadurch eingeschränkt, dass nur eine Werbeanlage („Kundenstopper“), die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt wird, erlaubnisfähig ist.
- (3) Im Stadtgebiet werden je Antragsteller/-in, Werbezweck und Dauer maximal 50 Plakattafeln für Werbeaktionen zugelassen. Davon verteilen sich 15 Plakattafeln auf den Stadtteil Alt-Erkrath, 25 Plakattafeln auf den Stadtteil Hochdahl und 10 Plakattafeln auf den Stadtteil Unterfeldhaus.

- a) Die Plakatgröße darf maximal DIN A 0 (841 mm x 1189 mm) betragen.
 - b) Plakatierungen sind ausschließlich mittels Kabelbindern, kunststoffummanteltem Draht, Hängefähnchen oder in ihrer Funktion gleichkommenden Konstruktionen zulässig. Die Werbeträger sind ohne feste Verbindung zum Boden aufzustellen. Plakatierungen an Bäumen sind nicht zulässig.
 - c) Das gleichzeitige oder ausschließliche Befestigen oder Aufhängen an Ampelmasten und Aufstellungsvorrichtungen für Verkehrszeichen (hierzu zählen u.a. auch Straßennamensschilder und städtische Wegweiser) ist untersagt.
 - d) Das Anbringen von Plakattafeln an Land- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten ist nicht zulässig.
- (4) Für Plakattafeln zur Wahlwerbung werden Ausnahmen von der Höchstgrenze in Abs. 3 S. 1 zugelassen. Den Parteien, eingetragenen Wählergemeinschaften und Einzelbewerberinnen und -bewerbern, die Wahlvorschläge zur bevorstehenden Wahl eingereicht haben, wird die zulässige Höchstgrenze zehn Wochen vor dem Wahltermin mitgeteilt. Wahlwerbung ist in einem Zeitraum von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag zulässig.
- (5) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Abs. 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung sowie anderen in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern zu berücksichtigen.

§ 6

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt ist berechtigt, ergänzende und begründende Erläuterungen, Zeichnungen und Verkehrszeichentpläne zu verlangen. In Ausnahmefällen, die von der Antragstellerin / dem Antragsteller zu begründenden sind, kann die Frist nach S. 1 verkürzt werden. Bei zu kurzfristiger Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis kann die Erlaubnis ohne Angabe weiterer Gründe versagt werden.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn der Antragstellerin / dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahme genehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder eine Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das Maß hinausge-

hende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch die Erlaubnisnehmerin / den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

- (4) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu erbringen.

§ 7 **Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird. Bei der Aufstellung von Sammelcontainern für Wertstoffe behält sich die Gemeinde zur Schonung des Stadtbildes und dem Schutze von Anwohnerinnen und Anwohnern vor, feste Standorte vorzugeben.
- (2) Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf. Zeichnet sich ab, dass der Erlaubniszeitraum überschritten wird, so ist spätestens eine Woche vor Ablauf der Erlaubnis eine Verlängerung zu beantragen.
- (4) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer spätestens mit Ablauf der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 8 **Gebühren**

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die errechnete Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (2) Das Recht der Gemeinde nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostensatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. Die Höhe der Verwaltungsgebühr beträgt
- a) 25,00 Euro bei Genehmigungen von Anträgen nach § 6 Abs. 1,
 - b) 50,00 Euro bei Ausübung einer genehmigungsfähigen Sondernutzung ohne vorherige Antragstellung.

Bei erforderlichen Ortsbesichtigungen werden zusätzlich Verwaltungsgebühren in Höhe von 10,00 Euro je angefangene halbe Stunde erhoben, maximal jedoch ein Zuschlag in Höhe von 50,00 Euro.

§ 9

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner/Gebührensuldnerin sind
- a) die Antragstellerin/der Antragsteller,
 - b) die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtsuldnerin/-schuldner.

§ 10

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der im Gebührenbescheid an die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner genannten Frist fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

- (4) Für unerlaubte Sondernutzungen sind unbeschadet der Möglichkeit, ein Bußgeldverfahren gem. § 59 StrWG NRW einzuleiten, die Gebühren mit Ausübung der Sondernutzung fällig.

§ 11

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung

- a) durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben,
- b) bei überwiegendem öffentlichen Interesse,
- c) die gemeinnützigen, politischen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dient,
- d) zur Sicherstellung der Brauchtumpflege,
- e) zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität

wird auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag verzichtet.

- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung festgesetzter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt eine Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung nicht aus.

§ 12

Wochenmärkte

Wochenmärkte werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 13

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Nach vorhergehendem Recht erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt der Befristung oder des Widerrufs gültig.
- (2) Diese Satzung tritt nach vorheriger Bekanntmachung am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Erkrath vom 13.04.1991, in Kraft getreten am 13.04.1991, außer Kraft.

Erkrath, den 22.11.2016

gez. Schultz
Bürgermeister

Gebührentarif zu § 8 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	Mindestgebühr
1.	Automaten, Warenauslagen, Schaukästen	4,00 € / Monat / m ²	15,00 €
2.	Baubuden, Baustofflager, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Gerüsten, Schrägaufzügen, etc.	2,00 € / Woche / m ² ; im Falle des Nachweises der Unumgänglichkeit der Sondernutzung kann die Gebühr wie folgt erhoben werden: ab der 10. Nutzungswoche: 1,50 € / Woche / m ² ; ab der 25. Nutzungswoche: 1,00 € / Woche / m ²	25,00 €
3.	Container	0,75 € / Tag / m ²	10,00 €
4.	Außengastronomie	2,50 € / Monat / m ²	25,00 €
5.	ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.	9,00 € / Monat / m ²	15,00 €
6.	ambulante Verkaufsstände sowie Verkaufs- und Werbefahrzeuge aller Art	6,50 € / Monat / m ²	20,00 €
7.	Weihnachtsbaumverkauf	5,50 € / Monat / m ²	
8.	Plakatierung	3,15 € / Monat / Stück	30,00 €
9.	Banner	15,00 € / Monat / Stück	
10.	Schützen- und Volksfeste, Zirkusgastspiele sowie Veranstaltungen ähnlicher Art	25,00 € / Tag	
11.	Private Straßen- und Nachbarschaftsfeste	15,00 € / Tag	
12.	Infrastrukturelle Einrichtungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen (Postablagekästen, Masten etc.)	4,20 € / Monat / Stück	20,00 €
13.	sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Fläche, die nicht unter die Ifd. Nr. 1 – 12 fällt	2,00 – 12,00 € / Monat / m ²	15,00 €